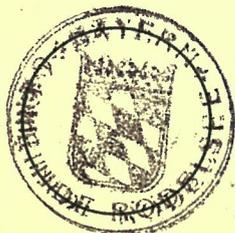


Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom .20.1.64 bis .20.2.64 öffentlich ausgelegen.

Rödelsee, den .25.2.1964

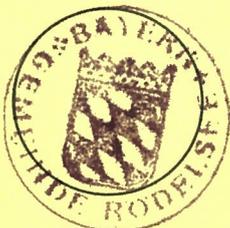


. *Deppisch*
(Bürgermeister)

*figt
fr 22.09.65*

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom .24. November 1963. gemäß § 10 BBauG am .18. September 1965 als Satzung beschlossen.

Rödelsee, den 20. 11. 1964.



. *Deppisch*
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 30.9.1965 Nr. IV/3-921 a 96

Würzburg, den 30. September 1965

Regierung von Unterfranken

I. A.



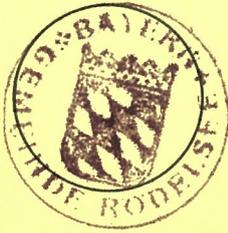
Müller

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom .11.11.65 bis 10.12.65. öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am .4. November 65. bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom
. 24. November 1963. gemäß § 10 BBauG am
. 18. September 1965 als Satzung beschlos-
sen.

Rödelsee, den 20. 11. 1964. .



..... *Deppisch*
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom

30.9.1965 Nr. IV/3-921 a 96

Würzburg, den 30. September 1965

Regierung von Unterfranken

I. A.



Müller

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG
vom . 11. 11. 65 bis 10. 11. 65. öffentlich ausgelegt
worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am
. 4. November 65. bekanntgemacht worden. Damit
ist der Plan gem. § 12 BBauG am
rechtsverbindlich geworden.

Rödelsee, den 10. 11. . . 1965. .



..... *Deppisch*
(Bürgermeister)

gefertigt:

Änderungsvermerke:

gefertigt: 24. Nov. 1963

Landratsamt Kitzingen

I. A. *Müller*

875 m Straßen

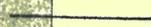
BEBAUUNGSPLAN RÖDELSEE "IM MÖNCHSHÖFLEIN"

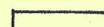
ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen

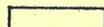
— Grenze des Geltungsbereiches

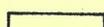
festzusetzende Baulinien:

-  Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
-  zwingende Baulinie
-  vordere Baugrenze
-  seitliche u. rückwärtige Baugrenze

 Öffentliche Verkehrsfläche

 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Schule, Kreis-
krankenhause, ev. Kirche,
Kindergarten)

 Öffentliche Grünfläche

 private Freifläche

 Flächen für Garagen, Garagen erdgeschossig mit Pult-
dach DN 7°

 Flächen für private Stellplätze

 zulässig: Erdgeschoss mit Walmdach, Dachneigung bis 30°

 zulässig: Erdgeschoss u. ausgebautes Dachgeschoss mit
Satteldach über 50°, Traufhöhe talseits bis 3,50 m.

 zulässig: Erdgeschoss und Obergeschoss mit Sattel-
dach 28° - 32°, Traufhöhe talseits bis 6,00 m.

Die eingezeichnete Gebäudestellung und Firstrichtung
ist verbindlich.

+ 7,5 + Breite der Straßen-, Wege- und Vorgarten-
flächen

+ 237,29 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche

Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablage-
rungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

- 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der im reinen Wohngebiet gelegenen Grund-



berich
Reg. U

Satteldach 30°

-  Flächen für private Stellplätze
Zulässig: Erdgeschoss mit Walmdach, Dachneigung bis 30°
-  zulässig: Erdgeschoss u. ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach über 50°, Traufhöhe talseits bis 3,50 m.
-  zulässig: Erdgeschoss und Obergeschoss mit Satteldach 28° - 32°, Traufhöhe talseits bis 6,00 m.

Die eingezeichnete Gebäudestellung und Firstrichtung ist verbindlich.

- + 7,5 + Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
- + 237,29 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche

Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Ausnahme: können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der im reinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 5) Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm, ausnahmsweise 500 qm
- 6) Dachgauben sind bei einer Dachneigung unter 40° unzulässig.
- 7) Einfriedungen dürfen an der Straße 1,20 m Höhe nicht übersteigen. Innerhalb eines Straßenzuges muß eine einheitliche Gestaltung gewählt werden.

b) für die Hinweise

-  bestehende Grundstücksgrenzen
-  Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 365 Flurstücksnummern
-  vorhandene Wohngebäude m. Geschößzahl
-  vorhandene Nebengebäude



4

5

9

